

COVID-19-Impfung: Allgemeine Informationen zur Durchführung in Alten- und Pflegeheimen

Version 1.0, Stand: 21.12.2020

Information zur Durchführung von COVID-19-Impfungen in Alten- und Pflegeheimen

1.) Welche Impfstoffe kommen zum Einsatz?

Die beiden ersten Impfstoffe, die in Österreich und der Europäischen Union verwendet werden, sind die Impfstoffe der Firmen BioNTech/Pfizer und Moderna. Alten- und Pflegeheime sind von der COVID-19-Pandemie besonders gefährdete Bereiche, die Bewohnerinnen und Bewohner und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen sind deshalb Teil der ersten zu impfenden Zielgruppe. Daher ist aus momentaner Sicht davon auszugehen, dass einer dieser beiden Impfstoffe in diesem Bereich zum Einsatz kommt. Es handelt sich dabei um Impfstoffe, die auf der mRNA-Technologie beruhen.

2.) Wie funktionieren mRNA-Impfstoffe?

Im Falle von mRNA-Impfstoffen wird den menschlichen Körperzellen der Bauplan (in Form der so genannten „messenger“- oder Boten-RNA“) für Virusproteine zur Verfügung gestellt. Diese Information wird in den Zellen ausgelesen und ein entsprechendes Virusprotein produziert. So kann beispielsweise das Oberflächeneiweiß des Coronavirus (SARS-CoV-2 Spike-Protein) von den menschlichen Zellen selbst produziert werden. Da es ein für die Zelle unbrauchbares, fremdes Protein ist, wird es an die Zelloberfläche transportiert. Dort wird es von speziellen Immunzellen erkannt und regt in der Folge das Immunsystem dazu an, Antikörper gegen SARS-CoV-2 zu produzieren.

Wie auch alle anderen Impfungen bringt auch eine mRNA-Impfung einen Erreger bzw. einen Teil davon in den menschlichen Körper, so dass das Immunsystem zur Bildung von Antikörpern angeregt wird. Unterschiedlich ist dabei, wie Erreger(-bestandteile) in den Körper transportiert werden: Während diese bei anderen Impfstofftechnologien direkt verabreicht werden, wird mit mRNA-Impfungen nur der Bauplan verabreicht, sodass die menschlichen Zellen die Erreger(-bestandteile) selbst produzieren. Die mRNA, die über

den Impfstoff verabreicht wurde, wird nach kurzer Zeit von den Zellen abgebaut. Sie kann nicht in DNA (den Träger der menschlichen Erbinformation) eingebaut werden und hat deshalb keinen Einfluss auf die menschliche Erbinformation, weder in Körperzellen noch in Fortpflanzungszellen. Nach dem Abbau der mRNA findet keine weitere Produktion des Virusproteins statt.

3.) Wann können die Impfungen in Alten- und Pflegeheimen erfolgen?

Alle Impfstoffe stehen erst nach dem Erlangen einer europäischen Marktzulassung zur Verfügung. Die europäische Arzneimittelbehörde hat bekannt gegeben, dass sie von einer Entscheidung bezüglich einer Empfehlung zur Zulassung für BioNTech am 21. Dezember 2020 und für Moderna am 12. Jänner 2021 ausgeht. Sofern die Impfstoffe eine Zulassung erlangen, ist davon auszugehen, dass sie danach zeitnahe in Österreich verimpft werden können.

4.) Wie erfolgt die Organisation der Impfungen vor Ort?

Alle Alten- und Pflegeheime haben eigene Impfbeauftragte an das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV), das bei der Umsetzung der COVID-19-Impfungen unterstützt, gemeldet. Diese Impfbeauftragten übernehmen die Organisation der Impfungen innerhalb der eigenen Einrichtung sowie die Bestellungen der benötigten Impfstoffe.

5.) Wer führt die Impfungen durch?

Die Impfbeauftragten setzen sich mit einem oder mehreren betreuenden Ärztinnen und Ärzten des jeweiligen Alten- und Pflegeheims in Verbindung, um Impftermine zu vereinbaren. Grundsätzlich können Ärztinnen und Ärzte durch geschultes Personal aus dem Gesundheits- und Pflegebereich bei der Vorbereitung unterstützt werden. Diplomierte Pflegepersonal kann nach schriftlicher ärztlicher Anordnung auch selbst impfen.

6.) Wer kann teilnehmen?

Alle Bewohnerinnen und Bewohner und das gesamte Personal (Pflege und Betreuung, Küche, Reinigung, andere Hilfsdienste etc.) sowie alle regelmäßig in Alten- und Pflegeheimen tätigen Personen können und sollen geimpft werden.

7.) Ist die Teilnahme verpflichtend?

Nein, die Teilnahme ist freiwillig. Wer aber im Pflege- oder Gesundheitsbereich arbeitet oder in einem Alten- und Pflegeheim wohnt und betreut wird, weiß, dass in diesen Einrichtungen ein sehr hohes Risiko besteht, an COVID-19 zu erkranken oder sogar zu sterben. Wir sind daher zuversichtlich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die moralische Pflicht erkennen, dieses kostenlose Angebot anzunehmen: Die Impfung ist ein enorm wichtiger Schritt im Kampf gegen die schwerste Pandemie seit hundert Jahren. Nur bei einer sehr hohen Durchimpfungsrate in einem Alten- und Pflegeheim wird die Rückkehr zu einem normalen Alltags- und Arbeitsleben wieder möglich sein und jede bzw. jeder einzelne kann dazu beitragen, die Situation zu entschärfen, indem sie oder er sich impfen lässt. Die Betreiberinnen und Betreiber von Alten- und Pflegeheimen sind jedenfalls rechtlich verpflichtet, in ihren Einrichtungen durch die Bewerbung der Impfung wesentlich dazu beizutragen, das Risiko, an einer COVID-19-Infektion schwer zu erkranken oder sogar zu sterben, zu vermindern.

8.) Wie sollen sich Personen zur Impfung anmelden?

Um eine effiziente Durchführung der Impfungen unter Einhaltung aller notwendigen Infektionspräventionsmaßnahmen zu gewährleisten und gleichzeitig die Verfügbarkeit der notwendigen Anzahl an Impfdosen sowie von zusätzlich erforderlichem Material sicherzustellen, ist eine vorherige Anmeldung zur Impfung notwendig. Ein entsprechendes Anmeldeprozedere ist dazu direkt in der Einrichtung zu organisieren.

9.) Was müssen Personen zur Impfung mitbringen?

Zur elektronischen Dokumentation der Impfungen ist jedenfalls die Sozialversicherungsnummer erforderlich, die daher zur Impfung verfügbar sein muss.

Optimalerweise wird dazu die E-Card mitgebracht. Auch ein bestehender Impfpass sollte zur Impfung mitgebracht werden. Bei der Impfung von entscheidungsunfähigen Personen muss zum Zeitpunkt der Impfung zudem die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung bestehen.

10.) Wie lange dauert die Impfung?

Die Verabreichung der Impfung selbst dauert nur wenige Minuten. Vor der Impfung erfolgt die Prüfung der medizinischen Eignung zur Impfung und eine entsprechende Aufklärung über mögliche Wirkungen und Nebenwirkungen. Nach der Impfung sollte eine Nachbeobachtungszeit in der Umgebung der Impfstelle von 20 Minuten eingehalten werden.

11.) Wie oft muss man sich impfen lassen?

Die in Alten- und Pflegeheimen zum Einsatz kommenden Impfstoffe von BioN-Tech/Pfizer und Moderna werden nach Angaben der Unternehmen mit zwei Impfdosen verabreicht. Das bedeutet, dass alle Personen voraussichtlich im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen eine zweite Impfung benötigen. Ob und wann zu einem späteren Zeitpunkt Auffrischungsimpfungen nötig sind, ist derzeit nicht bekannt.

12.) Soll vor der Impfung ein Antikörpertest durchgeführt werden?

Nein. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Impfung gleich gut vertragen wird, unabhängig davon, ob jemand bereits eine SARS-CoV-2-Infektion hatte. Daher kann und soll die Impfung auch nach bereits durchgemachter Erkrankung oder Infektion erfolgen. Eine Antikörperbestimmung zur Überprüfung bei einer vorherigen Erkrankung bereits gebildeter SARS-CoV-2-Antikörper sollte nicht als Entscheidungsgrundlage für eine COVID-19-Impfung durchgeführt werden.

13.) Können Personen, die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, geimpft werden?

Ja. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Impfung gleich gut vertragen wird, unabhängig davon, ob jemand bereits eine SARS-CoV-2-Infektion hatte. Da aktuell nicht ausreichend bekannt ist, ob und wie lange nach einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion eine Immunität und ein Schutz vor einer neuerlichen Infektion besteht, wird daher empfohlen, allen Personen in den entsprechenden Zielgruppen eine Impfung anzubieten, auch wenn bereits eine Infektion durchgemacht wurde. In diesen Fällen ist damit zu rechnen, dass es zu einer Auffrischung der vorbestehenden Immunität und damit zu einer Schutzverlängerung kommt.

14.) Besteht bei der Durchführung der Impfung ein Ansteckungsrisiko?

Die Impfungen müssen so organisiert sein, dass die Einhaltung der COVID-19-Schutzmaßnahmen (Mindestabstand, Handhygiene, Mund-Nasen-Schutz) möglich sind.

15.) Können COVID-19-Impfstoffe Nebenwirkungen verursachen?

Ja. Nebenwirkungen, die nach den vordefinierten Häufigkeitskategorien „häufig“ und „gelegentlich“ auftreten, werden im Rahmen der Zulassungsstudien erfasst, da der Impfstoff an mindestens 10.000 Personen getestet wurde. Diese Nebenwirkungen sind in der Fachinformation und der Gebrauchsinformation des Impfstoffes aufgelistet.

Von Nebenwirkungen zu unterscheiden sind Impfreaktionen. Impfreaktionen sind Erscheinungen, welche die eigentliche Wirkung der Impfung begleiten können und Ausdruck der (erwünschten) Abwehrreaktion des Immunsystems sind. Sie sind nicht gefährlich, können aber unangenehm sein und zeigen sich zumeist an der Impfstelle als Rötung, Schwellung oder Schmerzen unterschiedlicher Ausprägung. Auch systemische Impfreaktionen sind möglich und umfassen eine breite Palette an Empfindungen wie z.B. Müdigkeit, Kopfschmerzen, leichtes Fieber, allgemeines „grippiges“ Gefühl und andere. RNA-Impfstoffe sind dafür bekannt, dass sie das Immunsystem sehr gut aktivieren können, man nennt sie daher auch „reaktogener“ als andere Impfstoffe. Im Rahmen einer starken Immunantwort produziert der Körper viele Botenstoffe, einige dieser Botenstoffe können


dabei auch zu den erwähnten Begleiterscheinungen führen (Impfreaktionen). Diese möglichen Beschwerden sind keine unerwarteten und potenziell gefährlichen Nebenwirkungen, sondern ein Zeichen der normalen Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff, die zu einer Schutzwirkung führt. Diese Impfreaktionen klingen üblicherweise in wenigen Stunden oder Tagen folgenlos ab. Sie sind jedenfalls deutlich harmloser, als die möglichen Symptome und Folgeschäden der Infektion, die durch die Impfung verhindert werden kann: nur wenn der Nutzen eines Impfstoffs ein eventuelles Impfrisiko deutlich überwiegt, werden Impfstoffe auch zugelassen.

16.) Wie ist beim Auftreten von Nebenwirkungen vorzugehen?

Für eine möglichst genaue Erfassung aller nach den Impfungen aufgetretenen Nebenwirkungen ist impfendes Gesundheitspersonal gesetzlich verpflichtet, alle derartigen Symptome zu melden. Geimpfte Personen bzw. deren Angehörige sollten diese ebenfalls melden. Meldungen sind elektronisch oder schriftlich an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), Traisengasse 5, 1200 Wien zu übermitteln oder kontaktieren Sie 0800 555 621. Details siehe: www.basg.gv.at/pharmakovigilanz/meldung-von-nebenwirkungen/

17.) Wer übernimmt die Verantwortung und die Haftung für Impfschäden nach COVID-19-Impfungen?

Für Gesundheitsschädigungen, die mit Impfungen in Zusammenhang gebracht werden, besteht das Impfschadengesetz. Danach bezahlt die Republik Österreich für Schäden, die durch Impfungen verursacht worden sind, die zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind. Diese Impfungen sind in einer eigenen Verordnung festgelegt. Die Impfung gegen COVID-19 wurde bereits in die entsprechende Verordnung aufgenommen. Weitere Details zu COVID-19-Impfungen sowie Antworten auf die häufigsten Fragen sind unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/COVID-19-Impfung.html> verfügbar und werden laufend erweitert.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)